

C 39975 17854

# U r t h e i l

über den

Martin Joseph

P r a n d s t ä t t e r ,

und

Heinrich Teline.



---

Wien, den 3ten August 1795.

Zu finden bei J. M. Weimar und in Kom-  
mission bei Nehm am Kohlmarkt.

---

**M**artin Joseph Prandstätter, Magistratsrath, hatte, geleitet von Schwärmerey und Eigendünkel, schon vorhin bey mehreren Gelegenheiten seine Vorliebe für das unselige Freyheitssystem laut zu erkennen gegeben; er wurde dieserwegen

von derjenigen Stelle, welche auf die Ruhe und Sicherheit der Staatsbewohner zu wachen hat; und lieber Verbrechen zu hindern, als wirkliche Verbrecher der straffenden Gerechtigkeit zu überliefern trachtet, liebevoll zu rechte gewiesen, und für die Zukunft gewarnt; allein diese menschenfreundliche Behandlung blieb bey ihm ohne Wirkung, statt in die Schranken der Bescheidenheit zurückzutreten, und das Glück einer sanften Regierung zu erkennen, gefellte er sich vielmehr zu Menschen, welche boshafte Plane zum Umsturz der gegenwärtigen Staatsverfassung entwarfen, zu dem Ende geheime Verbindungszeichen in Vorschlag brachten, aufrührerische Schriften verfaßten, und in Umlauf setzten, und selbst dem Feinde des Vaterlandes eine Kriegsmaschine in verrätherischer Absicht überschickten; er



hatte von allen diesen bösen, schändlichen Unternehmungen nicht allein volle Wissenschaft, sondern nahm durch Uebersetzung und Verbreitung aufrührerischer Schriften auch werththätig Theil daran.

So wie nun diese Theilnahme schon an und für sich strafenswürdig ist; so wird der Grad der Sträflichkeit hiedurch noch erhöht, daß derselbe in der Eigenschaft eines Magistratsraths den Bürgern des Staats ein Beyspiel unverbrüchlicher Treue gegen Monarchen und Staat zu geben, und jede, selbst die entfernteste Gefahr, wodurch das Wohl vieler Tausende bedrohet wurde, der aufgestellten Obrigkeit anzuzeigen verpflichtet war.

Nachdem sich derselbe nun einer wirklichen Theilnahme an dem Verbrechen des

Landesverraths schuldig gemacht hat, so ist folgendes gesetzmäßiges Urtheil über ihn gefällt worden:

Derselbe soll nach vorläufiger Entsetzung von seinem Amte, und Einziehung seines Vermögens durch drey auf einander folgende Tage jedesmal eine Stunde lang mit einer ihm vor der Brust hangenden, und sein Verbrechen durch die Worte

**T h e i l n e h m e r**

a m

**L a n d e s v e r r a t h**

anzeigenden Tafel auf der Schandbühne öffentlich ausgestellt, sohin durch 30 Jahre zum



langwierigen schwersten Gefängnisse zweyten Grades auf einer Festung angehalten, und demselben dieses Urtheil öffentlich angekündigt werden.

---

Heinrich Teline, gewesener Privatlehrer, hatte schon durch längere Zeit einen vertrauten Umgang mit Leuten gepflogen, welche in Geheim auf den Umsturz der gegenwärtigen Staatsverfassung nach allen ihren Kräften arbeiteten; er war von allen ihren staatswidrigen Gesinnungen und Handlungen vollkommen unterrichtet, machte hievon der Obrigkeit, wie es doch Pflicht von jedem Staatsbürger fodert, nicht nur keine Anzeige, sondern er verbreitete vielmehr selbst, so

viel an ihm lag, die verderblichsten Gesinnungen und Grundsätze, warb Anhänger für dieselbe an, theilte ihnen die verabredeten Zeichen mit, woran sich ähnlich Gesinnte erkennen könnten, vermehrte aufrührerische von andern verfaßte Schriften mit noch boshafteren Zusätzen, entwarf einen Plan, wie das Bemühen der Obrigkeit, dem im Finstern schleichenden Laster auf die Spur zu kommen, zu vereiteln sey, und zeigte sich in allen seinen Reden und Handlungen als einen erhitzten Feind der guten Ordnung, der Gesetze, und des Wohls seiner Mitbürger.

Nachdem diese seine Vergehen durch die gerichtliche Untersuchung in volles Licht gestellt worden sind, fiel der richterliche Spruch über diesen Staatsverbrecher dahin aus:

Heinrich Jeline soll nach vorläufiger Einziehung seines Vermögens durch drey auf einander folgende Tage jedesmal eine Stunde lang mit einer ihm vor der Brust hangenden, und sein Verbrechen durch die Worte:

**T h e i l n e h m e r**

a m

**L a n d e s v e r r a t h**

anzeigenden Tafel auf der Schandbühne öffentlich ausgestellt, sohin auf dreyßig Jahre zum langwierigen Gefängnisse zweyten Grades in eine Festung verschafft, dieses Urtheil aber demselben öffentlich angekündigt werden.

